

Zentralsekretariat  
 Monbijoustrasse 20  
 Postfach 8520  
 3001 Bern  
 Tel. +41 31 380 64 30  
 Fax +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement  
 Bundesgasse 3  
 3003 Bern

Bern, 6.11.2015

## **Vernehmlassungsantwort**

### **Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 02.09.2015 hat die Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) eröffnet. Wir erlauben uns, zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

#### **I. Grundsätzliche Bemerkungen**

Die Frage, ob Amtshilfe gestützt auf widerrechtlich erlangte Daten gewährt werden soll, war bekanntlich bereits Gegenstand der letzten Teilrevision des StAihG. Eine erneute Prüfung dieser Frage kann nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE nur erfolgen, falls sich die Umstände wesentlich verändert haben. Ferner ist eine sorgfältige Güterabwägung vorzunehmen.

#### **II. Zu Art. 7 Bst. c StAihG neu**

Der international von der OECD und gewissen Staaten aufgebaute Druck auf die Schweiz, auch Amtshilfe gestützt auf gestohlene Daten zu gewähren, bestand bereits bei der letzten Revision des StAihG im Sommer/Herbst 2013. Diesbezüglich hat sich nicht geändert.

Aufgrund der Formulierungen im erläuternden Bericht vom 02.09.2015 ist davon auszugehen, dass die „Fälle“ Luxemburg und Liechtenstein bei der letzten Revision des StAihG ebenfalls bereits bekannt waren.

Als neuste Entwicklung wird im erläuternden Bericht vom 02.09.2015 die Möglichkeit dargestellt, dass der HSBC-Vorfall nochmals mediale Aufmerksamkeit erlangt und diverse Staaten, gestützt auf diese gestohlenen Daten, weitere Amtshilfeersuchen stellen könnten. Nach Ansicht von TREUHAND|SUISSE handelt es sich dabei nicht um eine neue Tatsache, die eine

---

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer Treuhandbranche, vertritt 2'000 Unternehmen in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als staatstragende Kraft und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

Anpassung von Art. 7 Bst. c StAihG zwingend notwendig macht. Vielmehr ist es so, dass sich der HSBC-Fall zu einer Zeit ereignet hat, in welcher die Schweiz keine Amtshilfe gestützt auf gestohlene Daten gewährt hat. Dies muss beibehalten werden.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, dass sich keine wesentliche Veränderung der Tatsachen ergeben hat, welche eine Anpassung von Art. 7 Bst. c StAihG notwendig machen würde. Selbstverständlich ist sich TREUHAND|SUISSE bewusst, dass ausländische Staaten gegen die Schweiz – ob nun gerechtfertigt oder nicht – Sanktionen ergreifen könnten, welche für die Schweiz nachteilig wären. Man muss wohl in der heutigen Zeit damit leben, dass andere Staaten mittels „unlauteren“ Massnahmen andere in die Knie zwingen wollen.

### III. Alternativer Vorschlag

Es gilt gut zu überlegen, ob eine alternative Variante gefunden werden könnte, welche die berechtigten Interessen der Schweiz schützt und andererseits den internationalen Druckversuchen entgegnet. Deshalb kann sich TREUHAND|SUISSE eine Anpassung von Art. 7 Bst. c StAihG unter folgenden Voraussetzungen vorstellen:

- Falls eine Amtshilfe gestützt auf gestohlene oder widerrechtliche Art erworbene Daten erfolgt, so hat der ersuchende Staat darzulegen, woher die Daten stammen (genaue Nennung), und wie er zu den Daten gekommen ist. Ferner hat der ersuchende Staat zu bestätigen, dass er nicht aktiv an den widerrechtlichen Vorgängen beteiligt war.
- Es ist eine klare Übergangsbestimmung festzulegen. Eine Steueramtshilfe ist nur möglich, wenn sich die widerrechtlichen Handlungen, in Bezug auf die Erlangung von Daten, nach dem Inkrafttreten eines neuen Art. 7 Bst. c StAihG ereignet haben.

Mit diesen Vorschlägen bleibt einerseits die Schweizerische Rechtsordnung unangetastet, andererseits zeigt die Schweiz ihren Willen, bei den internationalen Entwicklungen mitzuarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**

Daniela Schneeberger  
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

Branko Balaban  
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE